

Richtlinie zur Förderung der Jugendsozialarbeit an Schulen – JaS

AIMBI. 2012 S. 1079

2160-A

**Richtlinie zur Förderung
der Jugendsozialarbeit an Schulen – JaS**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen**

vom 20. November 2012 Az.: VI5/6521.05-1/28

Der Freistaat Bayern gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere der Verwaltungsvorschriften zu Art. 44 der Bayerischen Haushaltsordnung) Zuwendungen für die Jugendsozialarbeit an Schulen – JaS gemäß § 13 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – SGB VIII, auf der Grundlage des Bayerischen Kinder- und Jugendprogramms. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.